

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Rhein-Waal

vom 20. November 2024

§ 1 Aufgabe

Die Hochschulwahlversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2 Vorsitz, Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung zusammen. Sind keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender und keine Stellvertretung vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates zusammen und wählt aus ihrer Mitte jeweils mit der Mehrheit der Stimmen in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Bis zu Wahl der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Im Falle einer erforderlichen Stellvertretung wird die Sitzung von der oder dem Senatsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Einladung erfolgt durch E-Mail. Sie soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag sowie die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 3 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind einschließlich der Vorstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 12 Abs. 2 S.1 HG NRW).

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung kann die Hochschulöffentlichkeit für die Vorstellung ausgeschlossen werden. Die Hochschulwahlversammlung stimmt über den Antrag mit einfacher Mehrheit ab. Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.

(3) Die auf die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber bezogene Befragung und Aussprache erfolgen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache verpflichtet.

(4) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in der Regel 14 Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach elektronischer Zusendung Einwendungen erhoben werden.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission gemäß § 7a der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend wählt die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften die Mitglieder des Präsidiums. Kommt eine Wahl nach Satz 2 nicht zustande, wird ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(2) Sofern nicht mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Absatz 1 gewählt ist, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

(3) Die Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

§ 5 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Es gilt § 20 Abs. 4 S. 1, 2 HG.

(3) Die Wahl eines neuen Mitglieds nach § 17 Abs. 1 HG NRW soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Senat kann

mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung des Hochschulrates oder des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Ergänzende Anwendung der Grundordnung und der Geschäftsordnung des Senats und des Hochschulrates

Ergänzend und bei Regelungslücken finden vorrangig die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal sowie nachrangig die Geschäftsordnungen des Senats und des Hochschulrates in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten; Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss am 20. November 2024 in Kraft.

(2) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und über ihre Änderungen sind nur mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung möglich.

Prof. Dr. Wögen N. Tadsen
Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung